

VERBUND AG, Wien

Bericht über die Evaluierung
der Einhaltung des
Österreichischen Corporate
Governance Kodex durch
die VERBUND AG
im Geschäftsjahr 2025



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

VERBUND AG, Wien

Bericht über die Evaluierung
der Einhaltung des
Österreichischen Corporate
Governance Kodex durch
die VERBUND AG
im Geschäftsjahr 2025

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Bericht über die Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex durch die VERBUND AG im Geschäftsjahr 2025	1-5

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage I</u>	Konsolidierter Corporate Governance Bericht 2025
<u>Beilage II</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

An die Mitglieder des Vorstands der
 VERBUND AG
 Am Hof 6 A
 1010 Wien

Bericht über die Evaluierung der Einhaltung des
 Österreichischen Corporate Governance Kodex
 durch die VERBUND AG im Geschäftsjahr 2025

Wir haben die Prüfung der Einhaltung der Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (Fassung Jänner 2025) (in weiterer Folge "ÖCGK") bei der VERBUND AG im Geschäftsjahr 2025 durchgeführt. Weiters haben wir die Beurteilung der Übereinstimmung der im Corporate Governance Bericht der VERBUND AG für das Geschäftsjahr 2025 aufgenommenen Angaben gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 für das Geschäftsjahr 2025 mit den Standards für die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung (in weiterer Folge "ESRS") der VERBUND AG (in weiterer Folge "Organisation"), Wien, durchgeführt.

Gemäß Punkt 62 des ÖCGK wird eine wiederkehrende externe Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln empfohlen, weshalb sich der Vorstand der Organisation dazu entschieden hat, uns mit der Beurteilung der Einhaltung der entsprechenden Regelungen für das Geschäftsjahr 2025 zu beauftragen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Erstellung des Corporate Governance Bericht der VERBUND AG für das Geschäftsjahr 2025 im Einklang mit dem ÖCGK und für die im Corporate Governance Bericht aufgenommenen Angaben der konsolidierten nicht finanziellen Erklärung gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Organisation. Dazu zählen auch die Erstellung einer adäquaten Dokumentation und die Einführung geeigneter interner Kontrollsysteme.

Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der konsolidierte Corporate Governance Bericht der VERBUND AG für das Geschäftsjahr 2025 in wesentlichen Belangen nicht mit dem ÖCGK übereinstimmt und ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die im konsolidierten Corporate Governance Bericht aufgenommenen Angaben aus der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 nicht in allen wesentlichen Belangen mit den Bestimmungen der Standards für die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung (ESRS) übereinstimmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufssüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste im Rahmen der Evaluierung der Einhaltung der Regelungen gemäß ÖCGK auf Basis des vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK folgende Tätigkeiten:

- Befragung von Vertretern und Mitarbeitern der VERBUND AG
- Stichprobenweise Einsichtnahme in die uns von der Organisation zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Satzung der VERBUND AG, Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und des Vorstandes, Aufsichtsratsprotokolle, etc.), soweit diese bzw. deren Inhalt mit den Regeln des ÖCGK in Einklang stehen müssen
- Durchsicht der Erklärungen zu den Abweichungen von "C-Regeln" als Teil des Corporate Governance Berichts für das Geschäftsjahr 2025 sowie deren Untersuchung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des ÖCGK

Die wesentlichen Tätigkeiten der Beurteilung hinsichtlich der Übereinstimmung der im Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2025 aufgenommenen Angaben gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 mit den Standards für die konsolidierte nichtfinanzieller Erklärung zur Erlangung begrenzter Sicherheit umfassten:

- Gewinnen eines Verständnisses der Verfahren des Unternehmens, die für die Aufstellung der Angaben gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 relevant sind
- die Beurteilung der Vollständigkeit der in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung verwiesenen Informationen im Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2025
- die Beurteilung der Struktur, Darstellung sowie Übereinstimmung der getätigten Angaben im Corporate Governance Bericht gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 mit den Anforderungen der ESRS
- die Befragung des relevanten Personals und analytische Prüfungshandlungen zu ausgewählten ESRS-Darstellungen im Corporate Governance Bericht
- die stichprobenartige Überprüfung von ausgewählten ESRS-Darstellungen im Corporate Governance Bericht 2025

Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen, für die in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung mittels Verweises aufgenommenen Angaben die Bedingungen gemäß ESRS 1 erfüllen, erfolgt in Rahmen der Prüfung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages sind Zusicherungsleistungen zu vergangenheitsorientierten Finanzinformationen oder sonstige Dienstleistungen. Demnach ist Gegenstand unseres Auftrags weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und den von uns erlangten Nachweisen sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der konsolidierte Corporate Governance Bericht der VERBUND AG für das Geschäftsjahr 2025 nicht in wesentlichen Belangen mit den Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (Fassung Jänner 2025) übereinstimmt.

Darüber hinaus sind uns im Zuge unserer Prüfungshandlungen in Bezug auf die im Corporate Governance Bericht 2025 aufgenommenen Angaben gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 für das Geschäftsjahr 2025 keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die im Corporate Governance Bericht 2025 aufgenommenen Angaben gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 nicht mit den Anforderungen der Standards der konsolidierten nichtfinanzieller Erklärung übereinstimmen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen bei der Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des ÖCGK sowie der Beurteilung der Übereinstimmung der im konsolidierten Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2025 enthaltenen Angaben gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 mit den Standards für die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung zu unterstützen.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Die Ergebnisse unserer sonstigen Prüfung und die Berichterstattung über die sonstige Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht ("weitergegeben") werden (dies inkludiert u. a. die Veröffentlichung auf der Website der VERBUND AG). Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer sonstigen Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 19. Februar 2026

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Stefan Uher
Wirtschaftsprüfer



Mag. (FH) Rosemarie König
Wirtschaftsprüferin

Beilagen

Beilage I Konsolidierter Corporate Governance Bericht 2025

Beilage II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

BEILAGEN

Konsolidierter Corporate Governance Bericht 2025

gem. § 267b UGB

Inhalt

Corporate Governance – Rahmen.....	3
Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex	3
Entsprechenserklärung	3
Umfang der Berichterstattung	3
Abweichungen	4
Vorstand.....	5
Zusammensetzung des Vorstands.....	5
Arbeitsweise und Geschäftsverteilung.....	6
Diversität im Vorstand und Zugang zu Fachwissen in Bezug auf Nachhaltigkeit	7
Aufsichtsrat	8
Persönliche Angaben, Vorsitz und andere Organfunktionen.....	8
Diversität im Aufsichtsrat und Zugang zu Fachwissen in Bezug auf Nachhaltigkeit.....	10
Unabhängigkeit	11
Sitzungen des Aufsichtsrats.....	11
Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse	13
Zustimmungspflichtige Verträge – Interessenkollisionen	16
Hauptversammlung.....	17
Diversitätskonzept zur Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat.....	18
Aufsichtsrat	18
Vorstand.....	19
Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen (§ 243c Abs. 2 Z. 2 UGB)	19
Externe Evaluierung	21

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

gem. § 267b UGB

Corporate Governance – Rahmen

Die VERBUND AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich. Der Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance ergibt sich aus dem österreichischen und europäischen Recht, insbesondere aus dem Aktien- und Kapitalmarktrecht, dem Unternehmensgesetzbuch und den Bestimmungen über die betriebliche Mitbestimmung, der Gesellschaftssatzung und den Geschäftsordnungen für die Organe der Gesellschaft sowie schließlich aus dem Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK).

Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Entsprechenserklärung

VERBUND bekennt sich vorbehaltlos zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK). Vorstand und Aufsichtsrat sehen es als vorrangige Aufgabe, allen Regeln des Kodex bestmöglich zu entsprechen und die hohen unternehmensinternen Standards zu halten und weiterzuentwickeln. Der Kodex wurde im Geschäftsjahr 2025 in seiner Fassung vom Jänner 2025 angewandt und nach Maßgabe der in diesem Bericht angeführten Erläuterungen eingehalten. Die aktive Umsetzung der Anforderungen des Kodex soll eine verantwortungsvolle, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens sicherstellen und ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder schaffen. Auch im Geschäftsjahr 2026 wird VERBUND die Einhaltung des Kodex in seiner aktuellen Fassung aktiv fortsetzen. Die möglichst lückenlose Umsetzung des Kodex bildet einen wesentlichen Baustein zur Stärkung des Vertrauens der Aktionär:innen, Geschäftspartner:innen und Mitarbeiter:innen sowie der Öffentlichkeit in das Unternehmen.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex ist in der aktuellen Fassung auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter www.corporate-governance.at abrufbar.

Umfang der Berichterstattung

Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wird ein konsolidierter Corporate Governance Bericht vorgelegt, der als kombinierter Bericht auch den Bericht gemäß § 243c UGB mitumfasst und in wesentlichen Punkten über die börsennotierte Muttergesellschaft hinaus auch den gesamten Konzern miteinbezieht. Dabei wurde hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahme 22 des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) gefolgt.

Für 2025 wendet VERBUND für die nichtfinanzielle Erklärung den europäischen Berichtsstandard (ESRS) an. Der vorliegende konsolidierte Corporate Governance Bericht enthält nicht nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, sondern auch die vom Corporate Governance Kodex zusätzlich vorgesehenen Inhalte sowie entsprechende Ergänzungen, die sich aus den Angabepflichten der ESRS ergeben. Demnach werden als Teil des Corporate Governance Berichts die Inhalte gemäß ESRS 2 GOV-1 und ESRS 2 GOV-2 berichtet. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind im Bericht berücksichtigt.

Aus diesem Grund wurde der Bericht 2025 einer freiwilligen externen Evaluierung über die Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex und zusätzlich einer Beurteilung, ob die im Bericht aufgenommenen Angaben gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 für das Geschäftsjahr 2025 in Übereinstimmung mit den ESRS erfolgten, unterzogen. Das Ergebnis dieser Evaluierung findet sich am Ende dieses Berichts im Kapitel „Externe Evaluierung“.

Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse finden sich in den Kapiteln „Vorstand“ und „Aufsichtsrat“.

Informationen über die Vergütungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat sind dem gesonderten Vergütungsbericht zu entnehmen, der der Hauptversammlung vorzulegen ist und auf der Website veröffentlicht wird. Die für die ESRS-Berichterstattung erforderlichen Informationen bezüglich Vorstandsvergütung finden sich in „Allgemeine Angaben und ESRS 2“ (Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme).

Abweichungen

VERBUND befolgt die Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex einschließlich der R-Regeln annähernd lückenlos. Lediglich bei zwei C-Regeln des Kodex gab es im Geschäftsjahr 2025 eine etwas abweichende Handhabung, die zum Teil aus gesetzlichen Gegebenheiten resultiert und im Folgenden im Sinne des Grundsatzes „Comply or Explain“ erläutert und begründet wird:

C-Regel 2:

Das Prinzip „one share – one vote“ wird bei der VERBUND-Aktie grundsätzlich eingehalten. Eine Ausnahme besteht lediglich in einer Stimmrechtsbeschränkung, die im „Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden“, und in der darauf basierenden Satzungsbestimmung verankert ist. Diese lautet: „Mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 % beteiligt sind, ist das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung mit 5 % des Grundkapitals beschränkt.“

C-Regel 45:

Die Bestimmung, wonach Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen dürfen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen, wurde mit zwei Ausnahmen von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats eingehalten.

Die zwei betreffenden Aufsichtsratsmitglieder (Szyszkowitz, Weinelt) üben jeweils leitende Organfunktionen in Unternehmen aus, die Aktionäre der VERBUND AG sind. Sollte bei den Aufsichtsratsmitgliedern in einem konkreten Anlassfall ein Interessenkonflikt bestehen, werden vom Vorsitzenden entsprechende Maßnahmen verfügt (wie z.B. Vorenthaltung bestimmter Unterlagen oder Informationen, Nichtteilnahme an Abstimmungen oder Verlassen der Sitzung). Dies war im Berichtsjahr nicht erforderlich.

Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr 2025 aus vier Mitgliedern (Vorjahr: vier) zusammen. Die Funktionsperiode von Mag. Dr. Achim Kaspar wurde im abgelaufenen Jahr bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. [ESRS 2 GOV-121a]

Der Vorstand [ESRS 2 GOV-1-22a]

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Generaldirektor Mag. Dr. Michael Strugl MBA Vorsitzender	1963	1.1.2019	31.12.2028
Vorstandsdirektor Dr. Peter F. Kollmann Vorsitzender-Stellvertreter	1962	1.1.2014	31.12.2027
Vorstandsdirektor Mag. Dr. Achim Kaspar	1965	1.1.2019	31.12.2028
Vorstandsdirektorin Dr. Susanna Zapreva-Hennerbichler	1973	1.1.2024	31.12.2027

Konzerninterne Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern

Name	Konzerngesellschaft		Funktion
Mag. Dr. Michael Strugl MBA	Austrian Power Grid AG	Aufsichtsrat	Mitglied
	VERBUND Hydro Power GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
		Generalversammlung	Vorsitzender
	VERBUND Thermal Power GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
		Generalversammlung	Vorsitzender
	Ennskraftwerke AG	Aufsichtsrat	1.Vorsitzender-Stv.
	GAS CONNECT AUSTRIA GmbH	Aufsichtsrat	1.Vorsitzender-Stv.
	VERBUND Ventures GmbH	Generalversammlung	Vorsitzender
Dr. Peter F. Kollmann	Austrian Power Grid AG	Aufsichtsrat	Vorsitzender
	VERBUND Hydro Power GmbH	Aufsichtsrat	Mitglied
	VERBUND Business Solutions GmbH	Generalversammlung	Vorsitzender
	VERBUND Energy4Business GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender-Stv.
	GAS CONNECT AUSTRIA GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender

Konzerninterne Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern

Name	Konzerngesellschaft		Funktion
Mag. Dr. Achim Kaspar	Ennskraftwerke AG	Aufsichtsrat	Mitglied
	VERBUND Hydro Power GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender-Stv.
	VERBUND Innkraftwerke GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
		Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
	Grenzkraftwerke GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
		Generalversammlung	Vorsitzender
	Innwerk AG	Aufsichtsrat	Vorsitzender
	Donaukraftwerk Jochenstein AG	Aufsichtsrat	Vorsitzender
	Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG	Aufsichtsrat	Vorsitzender
	VERBUND Thermal Power GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender-Stv.
		Generalversammlung	Vorsitzender-Stv.
	VERBUND Digital Power GmbH	Generalversammlung	Vorsitzender
Dr. Susanna	VERBUND Hydro Power GmbH	Aufsichtsrat	Mitglied
Zapreva-Hennerbichler	VERBUND Energy4Business GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende
		Generalversammlung	Vorsitzende
	VERBUND Energy4Customers GmbH	Generalversammlung	Vorsitzende
	VERBUND Green Power GmbH	Generalversammlung	Vorsitzende
	VERBUND Green Hydrogen GmbH	Generalversammlung	Vorsitzende
	VERBUND Green Hydrogen Sales GmbH	Generalversammlung	Vorsitzende

Konzernexterne Aufsichtsratsmandate von Vorstandsmitgliedern

Name	Gesellschaft	Funktion
Dr. Peter F. Kollmann	Telekom Austria Aktiengesellschaft	Mitglied
Mag. Dr. Achim Kaspar	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft ¹	Mitglied
Dr. Susanna Zapreva-Hennerbichler	PNE AG	Mitglied
	Salzgitter AG	Mitglied

¹ VERBUND war per 31. Dezember 2025 mit 35,17 % an der KELAG beteiligt.

Arbeitsweise und Geschäftsverteilung

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt das Unternehmen nach außen.

In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Weiters enthält sie die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog der Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Dazu zählen auch wesentliche Geschäftsfälle der wichtigsten Tochtergesellschaften. [ESRS 2 GOV-1-22c]

Die Geschäftsverteilung des Vorstands bildet einen Bestandteil der Geschäftsordnung und legt die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands fest. [G1-GOV-1-5a]

Geschäftsverteilung 2025

Mag. Dr. Michael Strugl MBA	Vorsitzender; Corporate Development (inkl. Mergers & Acquisitions und Corporate Responsibility), Corporate Office (inkl. Legal Affairs, Corporate Affairs, Compliance & Audit), Strategisches Personalmanagement, Corporate Innovation & New Business, Kommunikation, Ventures
Dr. Peter F. Kollmann	Finanzmanagement und Investor Relations, Controlling, Unternehmensrechnung und Risikomanagement Solutions, Netz Strom und Netz Gas
Mag. Dr. Achim Kaspar	Digital, Erneuerbare Erzeugung Wasserkraft, Thermische Erzeugung, Tourismus
Dr. Susanna Zapreva-Hennerbichler	Business, Customers, Neue Erneuerbare Erzeugung, Green Hydrogen

Ziel des Vorstandes ist es, in allen Geschäftsbereichen von VERBUND die sich aus der Wesentlichkeitsanalyse ergebenden Nachhaltigkeitsaspekte hinsichtlich der Auswirkungen, Risiken und Chancen zu beachten und die festgelegte Nachhaltigkeitsstrategie umzusetzen. Alle Themen, die als wesentlich identifiziert wurden sind in ESRS 2 SBM-3 angeführt. Eine Liste aller wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen wurde dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Jedes Vorstandsmitglied achtet in seinen Aufgabenbereichen darauf, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen und entsprechende Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. [ESRS 2 GOV-1-22a-b]

In regelmäßigen schriftlichen Berichten informiert der Vorstand den Aufsichtsrat zu den maßgeblichen Auswirkungen, Chancen und Risiken in Bezug zu den ermittelten Themen der Wesentlichkeitsanalyse und hält ihn über die Weiterentwicklung und Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf dem Laufenden. Im Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss befasst sich der Aufsichtsrat quartalsweise mit Schwerpunktthemen der Nachhaltigkeit, wie z. B. der Wesentlichkeitsanalyse und dem Climate Transition Plan. [ESRS 2 GOV 1-22c i-ii, GOV-2-26a-c, GOV-1-AR3]

Diversität im Vorstand und Zugang zu Fachwissen in Bezug auf Nachhaltigkeit

Der Vorstand setzt sich zu 75 % aus männlichen (Vorjahr: 75%) und zu 25 % aus weiblichen Mitgliedern (Vorjahr: 25%) zusammen. Das Durchschnittsalter der Vorstandsmitglieder beträgt rd. 59 Jahre (Vorjahr: 58), wobei das jüngste Mitglied des Vorstands 52 (Vorjahr: 51) und das älteste Mitglied 63 (Vorjahr: 62) Jahre alt ist. [ESRS 2 GOV-1-21d]

Die Expertise des Vorstands reicht von universitären Ausbildungen in den Bereichen der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Betriebswirtschaft, diversen einschlägigen Studien im Ausland (Oxford University, Stanford University, University Toronto), bis hin zu Elektrotechnik. Erfahrungen in unterschiedlichsten nationalen und internationalen Unternehmen sowie in den Bereichen Politik, Energiewirtschaft, Telekommunikation und Investmentbanking runden die praxisbezogenen Fähigkeiten des Vorstands ab. [ESRS 2 GOV-1, AR5, G1-GOV-1-5b]

Durch die vielfältigen beruflichen Erfahrungen und Aufgabenstellungen ihrer langjährigen Laufbahn im In- und Ausland haben sich die Vorstandsmitglieder auch in Hinblick auf Nachhaltigkeit umfassendes Fachwissen angeeignet und informieren sich laufend über aktuelle Entwicklungen. Durch den ständigen Austausch in nationalen und internationalen Gremien und mit Mitarbeiter:innen im Rahmen der internen VERBUND Nachhaltigkeitsorganisation sowie durch die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen gegenüber dem Aufsichtsrat und der Öffentlichkeit bleibt dieses Wissen aktuell, und eine kompetente Auseinandersetzung mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen kann sichergestellt werden. [ESRS 2 GOV-1-23a-b, AR5]

In Hinblick auf die für VERBUND wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen hat der Vorstand eine bedeutende Rolle inne. Der Vorstand legt die Vorgaben für die Nachhaltigkeitsbestrebungen von VERBUND fest, gibt erforderliche Maßnahmen frei, überprüft deren Umsetzung, berichtet darüber im Aufsichtsrat und/oder seinem Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss bzw. holt allenfalls erforderliche Genehmigungen im Aufsichtsrat ein. Beim Management der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken wird der Vorstand von der internen Nachhaltigkeitsorganisation unterstützt. Diese Organisation besteht aus einem Lenkungsgremium und einem eigenen Sachgebiet im Bereich Corporate Development, das dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet ist und die operativen Aufgaben wahrnimmt.

[ESRS 2 GOV-1-20c, 22c i-ii, 23a-b, AR 4]

Eine interne Konzernrichtlinie stellt sicher, dass bei allen Handlungen und Entscheidungen die Grundsätze der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Die oberste Verantwortung für Nachhaltigkeit und die genannte Richtlinie liegt beim Konzernvorstand, der die strategischen Nachhaltigkeitsziele festlegt. Das für Nachhaltigkeit zuständige Vorstandsmitglied stellt dabei die Integration von Nachhaltigkeit in die Geschäftsprozesse sicher und berichtet über Nachhaltigkeit und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele an den Aufsichtsrat. Im Aufsichtsrat beschäftigt sich der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss im Speziellen mit den Auswirkungen, Maßnahmen und Zielen im Bereich der Nachhaltigkeit. Aber auch andere Ausschüsse, wie der Prüfungs- oder Vergütungsausschuss, setzen sich mit Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, mit internen Kontrollen oder der nachhaltigkeitsbezogenen Vergütung auseinander.

[ESRS 2 GOV-1-22c, 23a-b, AR3]

Die Risiken aus dem Nachhaltigkeitsbereich sind Bestandteil des Konzernrisikomanagements und fließen damit auch in die Berichterstattung an den Aufsichtsrat ein. [ESRS 2 GOV-2-26b]

Aufsichtsrat

Auch der Aufsichtsrat hat sich ausdrücklich dem Österreichischen Corporate Governance Kodex verpflichtet. Damit ist der Kodex neben dem österreichischen Aktiengesetz und dem Unternehmensgesetzbuch, dem Arbeitsverfassungsgesetz, der Gesellschaftssatzung sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat zur Grundlage für das Handeln des Aufsichtsrats geworden.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass sich der Aufsichtsrat aus den von der Hauptversammlung gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter:innen) und aus den von der Arbeitnehmervertretung entsendeten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat ist gemäß österreichischem Aktienrecht ein Überwachungsorgan und hat keine geschäftsführende Funktion. [ESRS 2 GOV-1-21a, G1-GOV-1-5a]

Persönliche Angaben, Vorsitz und andere Organfunktionen

Der Aufsichtsrat wird von dem:der Vorsitzenden geleitet. Der:die Vorsitzende und seine:ihre zwei Stellvertreter:innen werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte auf die Dauer ihrer Funktionsperiode gewählt.

Der Aufsichtsrat besteht per 31. Dezember 2025 aus insgesamt 15 Mitgliedern (Vorjahr: 15) – zehn von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertreter:innen und fünf vom Betriebsrat entsendeten Arbeitnehmervertreter:innen. [ESRS 2 GOV-1-21b]

Mit 29. April 2025 wurde Dipl.-Ing. Robert Stajic wieder in den Aufsichtsrat gewählt. Auch sonst gab es im Geschäftsjahr 2025 keine Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Kapitalvertreter:innen [ESRS 2 GOV-1-21a, 22a]

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Martin Ohneberg Vorsitzender Geschäftsführender Gesellschafter der HENN Industrial Group GmbH & Co KG Verwaltungsrat der Montana Aerospace AG, Schweiz und Aufsichtsrat der VARTA AG, Deutschland	1971	30.4.2019	o. HV 2028
Dr. Edith Hlawati 1. Vorsitzender-Stellvertreterin Vorstand der Österreichische Beteiligungs AG Aufsichtsrat der Telekom Austria AG (Vorsitzende), der OMV AG (Stv. Vorsitzende) und der EuroTeleSites AG (Vorsitzende)	1957	25.4.2022	o. HV 2026
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger 2. Vorsitzender-Stellvertreterin Universitätsprofessorin, Wirtschaftsuniversität Wien Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG (Mitglied)	1968	30.4.2024	o. HV 2027
Dr. Ingrid Hengster Barclays Bank Ireland, CEO Deutschland, Global Chair Investment Banking Mitglied des Verwaltungsrats des Deutschen Aktieninstituts und des Bundesverband Deutscher Banken, Mitglied des Foundation Board der Frankfurt School of Finance und des Bankenausschusses der Industrie- und Handelskammer Frankfurt	1961	30.4.2024	o. HV 2027
Kommerzialrat Mag. Jürgen Roth Geschäftsführender Gesellschafter der Tank Roth GmbH Aufsichtsrat der ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH; Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses/CCMI	1973	22.4.2015	o. HV 2026
Dipl.-Ing. Eckhardt Rümmler Aufsichtsrat und Unternehmensberater Aufsichtsrat der PreussenElektra GmbH, Deutschland (Mitglied), Board of Directors Northland Power Inc, Toronto (Mitglied)	1960	16.6.2020	o. HV 2027
Mag. Christa Schlager Leitung Abteilung Wirtschaftspolitik AK Wien Aufsichtsrat der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Mitglied, bis September 2025) und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) (Mitglied)	1969	16.6.2020	o. HV 2026
Dipl. Ing. Robert Stajic MBA Executive Director der Österreichische Beteiligungs AG (bis September 2025) Aufsichtsrat der OMV AG (Mitglied)	1979	25.4.2022	o. HV 2028
Mag. Stefan Szyszkowitz Sprecher des Vorstands der EVN AG Aufsichtsrat der Burgenland Holding Aktiengesellschaft (Vorsitzender), der EVN Macedonia AD (Stv.-Vorsitzender), der RAG-Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Vorsitzender), der RAG Austria AG (Vorsitzender), der Burgenland Energie AG (Stv. Vorsitzender) und der Netz Niederösterreich GmbH (Stv. Vorsitzender)	1964	23.4.2018	o. HV 2026

Kapitalvertreter:innen [ESRS 2 GOV-1-21a, 22a]			
Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Generaldirektor Dipl.-Ing. Peter Weinelt Geschäftsführer der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wiener Stadtwerke Planvermögen GmbH Aufsichtsrat der Wien Energie GmbH (Vorsitzender), der Wiener Netze GmbH (Vorsitzender), der EVN AG (Mitglied) und der Burgenland Holding Aktiengesellschaft (Mitglied); Obmann des Fachverbandes Gas Wärme der WKÖ	1966	5.4.2017	o. HV 2026

Hinsichtlich der (Neben-)Funktionen sind Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in börsennotierten Gesellschaften und in anderen wesentlichen Gesellschaften angeführt. Soweit zutreffend, sind hauptberufliche Funktionen angegeben.

Arbeitnehmervertreter:innen [ESRS 2 GOV-1-21b, 22a]		Geburtsjahr	Datum der Entsendung	
Name				
Kurt Christof Vorsitzender der Konzernvertretung der Arbeitnehmer:innen Aufsichtsrat der Stadtwerke Voitsberg GmbH und der Sparkasse Voitsberg/Köflach Bankaktiengesellschaft	1964	seit 8.3.2004	von der Arbeitnehmervertretung entsendet	
Mag. Dr. Isabella Hönlinger Betriebsratsvorsitzende	1971	seit 1.9.2016	von der Arbeitnehmervertretung entsendet	
Ing. Wolfgang Liebscher Zentralbetriebsratsvorsitzender	1966	seit 1.11.2013	von der Arbeitnehmervertretung entsendet	
Veronika Neugeboren Betriebsratsvorsitzende	1967	seit 30.4.2019	von der Arbeitnehmervertretung entsendet	
Ing. Hans Peter Schweighofer Zentralbetriebsratsvorsitzender	1970	seit 18.4.2023	von der Arbeitnehmervertretung entsendet	

Die Entsendung der Arbeitnehmervertreter:innen durch die Konzernvertretung gilt unbefristet und kann jederzeit widerrufen werden.

Diversität im Aufsichtsrat und Zugang zu Fachwissen in Bezug auf Nachhaltigkeit

Diversität: 7 % der Aufsichtsratsmitglieder sind zwischen 30 und 50 Jahre alt, 93 % über 50 Jahre, 40 % aller Aufsichtsratsmitglieder sind Frauen. [ESRS 2 GOV-1-21d]

Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über breit gestreute Ausbildungen und langjährige berufliche Erfahrungen im In- und Ausland, mit Expertise in allen im Diversitätskonzept (Seite 18) genannten Fachbereichen. [ESRS 2 GOV-1-23b, AR5, G1-GOV-1-5b]

Im Nachhaltigkeitsmanagement von VERBUND hat der Aufsichtsrat eine bedeutende Rolle inne. Zusammen mit dem Vorstand beschäftigt er sich mit allen Nachhaltigkeitsaspekten des Unternehmens, nimmt Berichte des Vorstands zu den Nachhaltigkeitsthemen und -maßnahmen entgegen, begleitet die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und überwacht die Erreichung der gesetzten Nachhaltigkeitsziele. Der hohe Stellenwert der Nachhaltigkeit bei VERBUND kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, dass der Aufsichtsrat 2024 seinen bisherigen Nachhaltigkeitsausschuss mit dem Strategieausschuss zusammengelegt hat.

Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss beschäftigte sich im Berichtsjahr zum Thema ESG-Reporting inkl. Update Omnibus, wodurch sichergestellt wird, dass Fachwissen in Bezug auf Nachhaltigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats vorhanden ist.

Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat der VERBUND AG hat bereits im Jahr 2010 folgende Leitlinien für seine Unabhängigkeit (gemäß C-Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex) festgelegt:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende:r Angestellte:r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer:in der Gesellschaft oder Beteiligte:r oder Angestellte:r der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner:in mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen von solchen Anteilseigner:innen vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein:e enge:r Familienangehörige:r (direkter Nachkomme, Ehegatt:in, Lebensgefährt:in, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Auf Basis dieser Leitlinien für die Unabhängigkeit (Anlage zum Österreichischen Corporate Governance Kodex) haben alle zehn Kapitalvertreter:innen eine schriftliche Erklärung über ihre Unabhängigkeit abgegeben. Acht (80%) davon haben sich als unabhängig erklärt, zwei (20%) Aufsichtsratsmitglieder (Weinelt, Szyszkowitz), haben sich (lediglich hinsichtlich des Kriteriums „Geschäftsverhältnisse mit nahestehenden Unternehmen“) als nicht unabhängig eingestuft (keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr. [ESRS 2 GOV-1-21e]

Die folgenden Kapitalvertreter:innen im Aufsichtsrat entsprechen darüber hinaus auch dem Unabhängigkeitskriterium der C-Regel 54 (keine Vertretung von Anteilseigner:innen mit einer Beteiligung von mehr als 10 %): Ohneberg, Eberhartinger, Hengster, Roth, Rümmler, Schlager. Damit werden beide in den Regeln 53 und 54 des Kodex geforderten Quoten für die Unabhängigkeit erfüllt. [ESRS 2 GOV-1-21e]

Sitzungen des Aufsichtsrats

Das Plenum des Aufsichtsrats hielt im Geschäftsjahr 2025 fünf Sitzungen (Vorjahr: sechs) ab. Bei einzelnen Sitzungen hat ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder über Videozuschaltung teilgenommen. Dabei betrug die Anwesenheitsrate aller Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich der zugeschalteten) insgesamt 97 % (Vorjahr: 94 %). Wie im Vorjahr nahm kein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen persönlich (wenn auch virtuell) teil. [ESRS 2 GOV-2-26a]

Neben der laufenden Berichterstattung und Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens mit dem Vorstand, bei der stets auch Aspekte der Nachhaltigkeit eine bedeutende Rolle spielten, sind als Tätigkeitsschwerpunkte des Aufsichtsrats im Berichtsjahr insbesondere Beschlussfassungen

zu folgenden Themen zu nennen (siehe auch die Tätigkeitsschwerpunkte der Ausschüsse des Aufsichtsrats):

- Konzern- und Jahresabschluss VERBUND AG 2024
- Vorschlag für die Gewinnverteilung gemäß § 96 (1) AktG
- Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung 2025
- Bestellung des Spaltungsprüfers zur Abspaltung des Teilbetriebs Haushalt- und Kleingewerbesegment (Umlaufbeschluss)
- Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer
- Verlängerung der Funktionsperiode eines Vorstandsmitglieds
- Konstituierung der Ausschüsse des Aufsichtsrats
- Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand (genehmigungspflichtiges Geschäft)
- Anträge des Vorstands betreffend
 - Wind- und PV-Projekte in Rumänien, Spanien, Deutschland und Italien
 - Wasserkraft: Umbau des Verwaltungsstandorts Töging (mit Nachnutzung des alten Krafthauses); Sanierung des Stollens im Kraftwerk Landl; Geschäftsführerbestellung und Anstellungsverträge
 - Wasserstoff: Abschluss eines Shareholder-Agreement zu einem Entwicklungsprojekt
 - Business: Rahmenvertrag betreffend Batteriespeicherprojekte
 - Holding: Verlängerung von Kreditlinien mit Banken; langfristige Fremdkapitalaufnahmen; Bereitstellung einer Konzerngarantie für ein Projekt in Spanien; Erteilung Prokura; Interimsquartier aufgrund Generalsanierung Standort Am Hof
- Genehmigung von Verträgen mit Unternehmen, die Aufsichtsratsmitgliedern nahestehen
- Genehmigung des Konzernbudgets 2026 und des Investitionsplans 2026

[ESRS 2 GOV-2-26c]

In den regelmäßigen schriftlichen Berichten des Vorstands wird der Aufsichtsrat zu den maßgeblichen Auswirkungen, Chancen und Risiken in Bezug zu den ermittelten Themen der Wesentlichkeitsanalyse informiert und über die Weiterentwicklung und Umsetzung der geplanten Maßnahmen und Ziele auf dem Laufenden gehalten. [ESRS GOV-1-22c, 22c ii, 22d]

Der Aufsichtsrat erhält jedes Jahr im Zuge der Abschlussprüfung einen gesonderten Bericht des Abschlussprüfers über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Darin sind auch Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen berücksichtigt, ebenso wie in den schriftlichen Quartalsberichten über das operative Risikomanagement, die der Aufsichtsrat vierteljährlich in seinen Sitzungen behandelt. [ESRS 2 GOV-1-26b]

Zusätzlich zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse (siehe unten) gab es regelmäßig Besprechungen oder Telefonkonferenzen des Vorsitzenden mit dem Vorstandsvorsitzenden und einige Besprechungen auch mit einzelnen Vorstandsmitgliedern. [ESRS 2 GOV-2-24, 26a, b]

Im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung fand die erforderliche NIS2-Schulung für Leitungsorgane einer „wesentlichen Einrichtung“ durch extern beigezogene Experten statt.

Evaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats

Eine Beurteilung der Leistung des Aufsichtsrats findet jährlich in der ordentlichen Hauptversammlung statt, in der die Aktionär:innen über die Entlastung des Aufsichtsrats abstimmen. In der 78. Hauptversammlung vom 29. April 2025 wurde allen Aufsichtsratsmitgliedern die Entlastung erteilt.

Im Hinblick auf die im Vorjahr sehr ausführlich unter externer Moderation durchgeführte Selbstevaluierung, mit qualitativen und quantitativen Interviews mit allen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern und einer breiten Erörterung der Ergebnisse, wurde im Berichtsjahr keine formelle Evaluierung durchgeführt. Allerdings fanden in den Aufsichtsratssitzungen permanent Diskussionen über die Optimierung der Tätigkeit statt, und vom Vorsitzenden wurde nach Sitzungen das Feedback der Aufsichtsratsmitglieder erfragt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wählte der Aufsichtsrat im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung die Mitglieder für einen Prüfungsausschuss, einen Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss, einen Vergütungsausschuss und einen Nominierungsausschuss. Darüber hinaus kann er für bestimmte Vorhaben und Themenbereiche spezifische Ausschüsse dauernd oder vorübergehend einrichten.

Jede:r Vorsitzende eines Ausschusses hat über die Tätigkeit des von ihm:ihr geleiteten Ausschusses und über die gefassten Beschlüsse dem Aufsichtsrat zu berichten. In dringenden Fällen berichtet der:die Vorsitzende eines Ausschusses dem:der Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorweg. [ESRS 2 GOV-22c ii, 26a-b]

Spezielle Kontrollen und Verfahren für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Aufsichtsrat sind derzeit nicht implementiert. [ESRS 2 GOV-1-22c iii]

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist gemäß § 92 Abs. 4a AktG eingerichtet und setzt sich gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aus sechs von den Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitgliedern und drei Arbeitnehmervertreter:innen gemäß § 92 Abs. 4 AktG zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den:die Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 92 Abs. 4a AktG sowie gemäß Regel 40 des ÖCGK wahr. Er verfügt über die von Gesetz und Kodex geforderte Finanzexpertin, die auch den Vorsitz führt.

Mitglieder des Prüfungsausschusses

Name	Funktion
Univ. Prof. Dr. Eva Eberhartinger	Vorsitzende
Mag. Martin Ohneberg	stellvertretender Vorsitzender
Dr. Ingrid Hengster	Mitglied
Mag. Jürgen Roth	Mitglied
Mag. Christa Schlager	Mitglied
Dipl.-Ing. Robert Stajic	Mitglied
Kurt Christof	Arbeitnehmervertreter
Mag. Dr. Isabella Hönlinger	Arbeitnehmervertreterin
Veronika Neugeboren	Arbeitnehmervertreterin

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hielt im Geschäftsjahr 2025 drei Sitzungen (Vorjahr: drei) ab. Tätigkeitsschwerpunkte des Prüfungsausschusses waren:

- Vorbereitung der Beschlussfassung über den Konzernabschluss 2024 und den Jahresabschluss 2024 der VERBUND AG inkl. Gewinnverwendung

- Vorschlag für die Wahl des (Konzern-)Abschlussprüfers sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Mittelfristige Investitions- und Finanzplanung
- Hedging Strategie Strompreis
- Kenntnisnahme des Halbjahresabschlusses 2025
- Prüfungsablauf und Prüfungsschwerpunkte 2025 (Abschlussprüfer)
- Abschlussprüfung und Nicht-Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers
- Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands
- Kenntnisnahme des Prüfprogramms und des Berichts der Internen Revision
- Statusbericht Compliance
- Informationssicherheitsbericht, Cyber Bedrohungslage
- Impairment Benchmarking
- Post Merger Integration
- Budget 2026 und Finanzbericht

[ESRS 2 GOV-1-22b, d, GOV-2-26c]

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss

Gemäß der geltenden Geschäftsordnung ist ein Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss eingerichtet. Ihm gehören sechs von den Aktionär:innen gewählte Aufsichtsratsmitglieder und drei Arbeitnehmervertreter:innen gemäß § 92 Abs. 4 AktG an. Er wählt aus seiner Mitte den:die Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in.

Dem Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss obliegen die Erarbeitung einer Unternehmensstrategie zusammen mit dem Vorstand unter Berücksichtigung der ESG-Ziele und die jährliche Überprüfung der Strategie und Begleitung allfälliger Anpassungen sowie die Vorbereitung wesentlicher strategischer Entscheidungen. Zudem die Befassung mit Themen, die im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Aspekte sowie Interessenkonflikte nicht im Gesamtaufichtsrat behandelt werden sollen. Weitere Aufgaben sind die Befassung mit regulatorischen Verpflichtungen hinsichtlich Nachhaltigkeit, New Green Deal, Dekarbonisierung, Energiewende, Klima- und Umweltschutz, geeignete Strategien und Umsetzungsmaßnahmen und Auseinandersetzung mit ESG-Auswirkungen, -Risiken und -Chancen und Impacts, sowie die jährliche Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie und -ziele. [ESRS 2 GOV-1-22b, 22c i, AR3]

Die im Jahr 2024 erfolgte Zusammenlegung des Nachhaltigkeitsausschusses mit dem Strategieausschuss trägt der steigenden Bedeutung der Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Themen Rechnung und verstärkt deren Integration in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit von VERBUND. [ESRS 2 GOV1-22c]

Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss hielt im Berichtsjahr vier Sitzungen (Vorjahr: vier) ab. Dabei befasste er sich neben der Berichterstattung zu aktuellen Themen insbesondere eingehend mit

- der Umsetzung der Konzernstrategie und der strategischen Planung
- einzelnen M&A-Projekten und ihren Nachhaltigkeitsauswirkungen
- neuen Szenarienrechnungen
- ESG-Reporting inkl. Update Omnibus

[ESRS 2 GOV-1-22d, GOV-2-26c]

Mitglieder des Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses

Name	Funktion
Mag. Martin Ohneberg	Vorsitzender
Dipl.-Ing. Eckhardt Rümmler	stellvertretender Vorsitzender
Dr. Ingrid Hengster	Mitglied
Mag. Jürgen Roth	Mitglied
Mag. Christa Schlager	Mitglied
Dipl.-Ing. Robert Stajic	Mitglied
Kurt Christof	Arbeitnehmersvertreter
Ing. Wolfgang Liebscher	Arbeitnehmersvertreter
Ing. Hans Peter Schweighofer	Arbeitnehmersvertreter

Vergütungsausschuss

Der Aufsichtsrat bestellt entsprechend seiner Geschäftsordnung einen Vergütungsausschuss gemäß ÖCGK, der sich aus dem:der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen:ihren beiden Stellvertreter:innen zusammensetzt. Diesem Ausschuss sind vom Aufsichtsrat ständig folgende Angelegenheiten übertragen:

- Vorstandsverträge
- Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Tantiemen oder Prämien an Vorstandsmitglieder
- Regelmäßige Überprüfung der Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder

Mitglieder des Vergütungsausschusses

Name	Funktion
Mag. Martin Ohneberg	Vorsitzender
Dr. Edith Hlawati	1. stellvertretende Vorsitzende
Univ. Prof. Dr. Eva Eberhartinger	2. stellvertretende Vorsitzende

Der Vergütungsausschuss verfügt über den:die in Regel 43 ÖCGK geforderte:n Vergütungsexpert:in, da sowohl Mag. Martin Ohneberg als auch Dr. Edith Hlawati diese Voraussetzungen erfüllen.

[ESRS 2 GOV-1-21c]

Im Geschäftsjahr 2025 fanden drei Sitzungen des Vergütungsausschusses (Vorjahr: drei) statt. Gegenstand der Sitzungen waren die Zielvereinbarungen und die Zielerreichung für die variable Vergütung des Vorstands, der Vorstandsvertrag des CEO, der Vergütungsbericht 2024 und die Vergütungspolitik zur Vorlage an die Hauptversammlung sowie die Anpassung der Vorstandsverträge (Sperrzeitenregelung).

[ESRS 2 GOV-1-22b, GOV-2-26c]

Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat bestellt gemäß seiner Geschäftsordnung einen Nominierungsausschuss, dem der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie drei weitere von den Aktionär:innen gewählte Aufsichtsratsmitglieder und zwei Arbeitnehmersvertreter:innen gemäß § 92 Abs. 4 AktG angehören. Den Vorsitz führt der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats, dessen:deren Stellvertreter:in wird durch den Ausschuss gewählt.

Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung von Mandaten im Vorstand und hat die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzubereiten. Er hat darauf zu achten, dass eine Nominierung zum Vorstand letztmalig vor Vollendung des 65. Lebensjahres möglich ist.

Mitglieder des Nominierungsausschusses

Name	Funktion
Mag. Martin Ohneberg	Vorsitzender
Dr. Edith Hlawati	stellvertretende Vorsitzende
Dipl.-Ing. Eckhardt Rümmler	Mitglied
Dipl.-Ing. Robert Stajic	Mitglied
Kurt Christof	Arbeitnehmervertreter
Ing. Wolfgang Liebscher	Arbeitnehmervertreter

Der Nominierungsausschuss trat im Berichtsjahr zweimal (Vorjahr: zwei) für die Ausschreibung eines Beratermandats für ein Führungskräfte-Appraisal sowie zur Verlängerung eines Vorstandsmandats zusammen. Weiters fasste er einen Umlaufbeschluss zur Vorbereitung der Wahl in den Aufsichtsrat. [ESRS 2 GOV-1-22b, GOV-2-26c]

Zustimmungspflichtige Verträge – Interessenkollisionen

Im Geschäftsjahr 2025 lagen die nachfolgenden vom Aufsichtsrat der VERBUND AG entsprechend Aktiengesetz und Österreichischem Corporate Governance Kodex (Regel 49) genehmigten Verträge bzw. Geschäftsfälle zwischen dem VERBUND-Konzern und einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern bzw. Unternehmen mit Nahebeziehungen zu Aufsichtsratsmitgliedern vor:

Aufsichtsratsmitglied Dr. Ingrid Hengster

Im Berichtsjahr genehmigte der Aufsichtsrat zwei Verträge der VERBUND AG mit Barclays Bank Ireland, deren CEO Dr. Ingrid Hengster ist. Zum einen die Beauftragung mit Beratungsleistungen für ein M&A-Projekt (Umlaufbeschluss), zum anderen die Tätigkeit als sustainability structuring coordinator für das Green Financing Framework im Rahmen eines EMTN-Programms.

Aufsichtsratsmitglied Mag. Stefan Szyszkowitz

Zwischen VERBUND und dem Konzern der EVN, deren Vorstandssprecher Mag. Stefan Szyszkowitz ist, besteht eine Vielzahl von teils langjährigen vertraglichen Beziehungen, die größtenteils bereits vor der Mitgliedschaft von Mag. Szyszkowitz im Aufsichtsrat abgeschlossen wurden. Über die Abwicklung dieser Verträge und ihren Umfang wird jährlich im Aufsichtsrat berichtet. Im Geschäftsjahr 2025 wurde auf Basis der bestehenden Verträge ein Auftragsvolumen von insgesamt 6,01 Mio. € abgewickelt (ohne Geschäftsbeziehungen mit den Netztöchtern Austrian Power Grid AG und GAS CONNECT AUSTRIA GmbH). Dies betraf im Wesentlichen Strom- und Netzbezüge durch verschiedene Gesellschaften von VERBUND. Zwischen VERBUND Energy4Business GmbH und EVN AG besteht weiters ein EFET-Rahmenvertrag zum Handel mit Strom und Gas. Zu diesem wurde im Berichtsjahr ein Netting Agreement und ein EECS-Appendix abgeschlossen. Darüber hinaus bestehen Vertragsbeziehungen über Stromlieferungen mit der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, an der die EVN zu 45 % beteiligt ist, ein Energieliefervertrag zwecks Vermarktung der Erzeugung aus dem gemeinsamen Kraftwerk Nussdorf (Drittelbeteiligung der

EVN), sowie ein zwischen der Konzerngesellschaft SMATRICS und der EVN abgeschlossener Roamingvertrag zur wechselseitigen Nutzung von Ladeinfrastruktur.

Aufsichtsratsmitglied Dipl.-Ing. Peter Weinelt

Zwischen VERBUND und dem Konzern der Wiener Stadtwerke, deren Generaldirektor Dipl.-Ing. Peter Weinelt ist, besteht eine Vielzahl von teils langjährigen vertraglichen Beziehungen, die größtenteils bereits vor der Mitgliedschaft von Dipl.-Ing. Peter Weinelt im Aufsichtsrat abgeschlossen wurden. Über die Abwicklung dieser Verträge und ihren Umfang wird jährlich im Aufsichtsrat berichtet. Im Geschäftsjahr 2025 wurde auf Basis der bestehenden Verträge ein Auftragsvolumen von insgesamt 3,81 Mio. € abgewickelt (ohne Geschäftsbeziehungen mit den Netztöchtern Austrian Power Grid AG und GAS CONNECT AUSTRIA GmbH). Dies betraf im Wesentlichen Netzbezüge durch Gesellschaften von VERBUND. Zwischen VERBUND Energy4Business GmbH und Wien Energie GmbH besteht weiters ein EFET-Rahmenvertrag zum Handel mit Strom. Darüber hinaus bestehen Vertragsbeziehungen über Stromlieferungen mit der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, an der die Wiener Stadtwerke zu 45 % beteiligt sind, ein Energieliefervertrag zwecks Vermarktung der Erzeugung aus dem gemeinsamen Kraftwerk Nussdorf (Drittelbeteiligung der Wien Energie), sowie ein zwischen der Konzerngesellschaft SMATRICS und der Wien Energie GmbH abgeschlossener Roamingvertrag zur wechselseitigen Nutzung von Ladeinfrastruktur.

Der Aufsichtsrat befasste sich auch im Geschäftsjahr 2025 mit möglichen (anderen) Interessenkollisionen bei Aufsichtsratsmitgliedern, die sich insbesondere aus Aktivitäten bzw. Beteiligungen im Energiebereich oder an Unternehmen, die in einem Konkurrenzverhältnis zum VERBUND-Konzern oder einzelnen Projekten stehen, ergeben könnten. Dabei wurden seitens der Aufsichtsratsmitglieder keine Interessenkonflikte gemeldet. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats besteht kein grundlegender Interessenkonflikt, der Maßnahmen nach sich ziehen müsste. Sollte es zu entsprechenden Konflikten kommen, werden rechtzeitig geeignete Maßnahmen, wie z. B. Stimmenthaltung oder Nichtteilnahme bei der Beratung und Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten, gesetzt.

Hauptversammlung

In der Hauptversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet, nehmen die Aktionär:innen ihre Rechte wahr und üben ihr Stimmrecht aus. Dabei haben alle Aktionär:innen die Möglichkeit, im Rahmen ihres Auskunfts- und Antragsrechts mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in Dialog zu treten und ihre Stellungnahmen abzugeben bzw. ihre Anliegen vorzubringen.

Zu den wichtigsten Aufgaben bzw. Kompetenzen der Hauptversammlung gehören die Entscheidung über die Gewinnverwendung, die Wahl des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Änderung der Satzung.

Die 78. o. Hauptversammlung der VERBUND AG wurde am 29. April 2025 in Präsenz der Aktionär:innen oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse dieser Hauptversammlung sowie die Abstimmungsergebnisse können auf der Website unter www.verbund.com > Konzern > Investor Relations > Hauptversammlung eingesehen werden.

Diversitätskonzept zur Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

(§ 243c Abs. 2 Z. 3 UGB)

Studien belegen, dass gemischte Teams bessere Ergebnisse erzielen und über eine höhere Effektivität und Innovationskraft verfügen als homogen zusammengesetzte Gruppen. Das gilt auch für die Leitungsorgane von Unternehmen. Daher sollen bei der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats zusätzlich zu den allgemeinen und unternehmensspezifischen Anforderungen zur fachlichen und persönlichen Qualifikation auch die folgenden Grundsätze Anwendung finden, um die Vorteile unterschiedlicher Perspektiven für unternehmerische Entscheidungen optimal nutzen zu können:

Aufsichtsrat

Maßgebliche Aspekte einer vielfältigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind das Lebensalter seiner Mitglieder und die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat, die ausgeglichene Vertretung der Geschlechter, die Internationalität sowie ein ausgewogener Ausbildungs- und Berufshintergrund der Mitglieder.

Alter: Angestrebt wird eine ausgewogene Altersstruktur der Mitglieder, wobei zwischen dem ältesten und dem jüngsten Mitglied ein Altersunterschied von mindestens zehn Jahren liegen soll, um die verschiedenen Sichtweisen der Generationen einfließen zu lassen. Kein Mitglied soll mehr als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Beide Grundsätze wurden im Berichtsjahr eingehalten.

Vertretung der Geschlechter: Auch nach den Wahlen in den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung vom 29. April 2025 gehören dem Aufsichtsrat der VERBUND AG sechs Frauen an (vier Kapitalvertreterinnen und zwei Arbeitnehmervertreterinnen). Mit diesem Anteil von 40 % wird nicht nur die gesetzliche Quote von 30 % des im Aufsichtsrat geringer vertretenen Geschlechts (bei VERBUND also Frauen) eingehalten (Gesamtbetrachtung), sondern auch dem Beschluss der Bundesregierung entsprochen, wonach in Aufsichtsräten von Bundesbeteiligungen mindestens 40 % der Mitglieder Frauen sein sollen.

Internationalität: Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern angehören (mindestens drei), die einen wesentlichen Teil ihrer beruflichen Tätigkeit im Ausland verbracht oder langjährige Erfahrung im internationalen Geschäft haben. Dieser Anforderung wurde im Berichtsjahr entsprochen, wobei die Internationalität vor allem mit Mitgliedern aus Deutschland gestärkt ist.

Ausbildungs- und Berufshintergrund: Angestrebt wird, dass die Aufsichtsratsmitglieder über möglichst breit gestreute Ausbildungen und Erfahrungen aus unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten verfügen. Im Aufsichtsrat soll ausgewiesene Kompetenz und Expertise in jedem der folgenden Bereiche von mindestens einem Aufsichtsratsmitglied eingebracht werden:

Rechtswissenschaften, Kapitalmarkt, Industrieexpertise, technische Fachkenntnisse, Finanzierungsexpertise, Expertise im Bereich Vertrieb, Digitalisierung und Innovation, Erfahrung mit regulierten Unternehmen, finanzwirtschaftliche Erfahrung sowie Erfahrung in strategischen Projekten (z. B. M&A), Erfahrung in den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt und Stakeholder Management.

Diese Diversitätskriterien wurden bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und bei der Wahl in den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung vom 29. April 2025 in hohem Maß berücksichtigt.

[ESRS 2 GOV-1-20c, 21c, 23, AR5]

Vorstand

Maßgebliche Aspekte einer vielfältigen Zusammensetzung des Vorstands sind ein ausgewogener Ausbildungs- und Berufshintergrund, die Internationalität sowie die Dauer der unveränderten Zusammensetzung.

Ausbildungs- und Berufshintergrund: Neben umfangreicher Managementenerfahrung und umfassenden Branchenkenntnissen sollen Vorstandsmitglieder eine fundierte Ausbildung und einschlägige Berufserfahrung entweder im technischen oder im kaufmännisch-administrativen Bereich aufweisen.

Vertretung der Geschlechter: Es wird angestrebt, dass dem Vorstand eine Frau angehört.

Internationalität: Ein Teil der Vorstandsmitglieder soll einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit im Ausland verbracht oder langjährige Erfahrung im internationalen Geschäft haben.

Dauer der Zusammensetzung: Der Vorstand soll nicht länger als zehn Jahre in unveränderter Zusammensetzung bzw. Ressortverteilung arbeiten.

Mit der gewählten Zusammensetzung des Vorstands wurden alle Diversitätskriterien berücksichtigt.
[ESRS 2 GOV-1-20c, 21c, 23, AR5]

Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen

(§ 243c Abs. 2 Z. 2 UGB)

Bei VERBUND sehen wir Diversität, Gleichberechtigung & Inklusion nicht nur als Chance für ein Mehr an Kreativität und Resilienz im tagtäglichen unternehmerischen Handeln, sondern auch als unsere gesellschaftliche Verantwortung. Dabei steht bei uns die Chancengleichheit im Vordergrund. VERBUND behandelt seine Mitarbeiter:innen gleich ohne Ansehen von Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, Kultur, Hautfarbe, gesellschaftlicher Herkunft, sexueller Orientierung oder Nationalität. Jeder Form von Diskriminierung oder Mobbing wird entschieden entgegengetreten. Denn für uns steht außer Frage, dass Mitarbeiter:innen, die Zugehörigkeit erleben und sich in allen Aspekten ihrer Identität frei und akzeptiert fühlen, sich mit vollem Engagement einbringen. An diesem Erfolgsrezept halten wir fest.

Ein wesentlicher Aspekt für VERBUND ist, dass Frauen in allen Unternehmensbereichen vertreten sind:

Dem Aufsichtsrat der VERBUND AG gehören mit Eva Eberhartinger, Ingrid Hengster, Edith Hlawati und Christa Schlager sowie den Arbeitnehmervertreterinnen Isabella Hönlinger und Veronika Neugeboren sechs Frauen an. Das entspricht einem Frauenanteil von 40 % (Vorjahr: 40 %). Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder fällt in die Kompetenz der Hauptversammlung bzw. hängt von der Entsendung durch die Arbeitnehmer:innenvertretung ab. [ESRS 2 GOV-1-21d]

In leitenden Funktionen (erste und zweite Führungsebene) sind per 31. Dezember 2025 konzernweit 25 Frauen (Vorjahr: 24) beschäftigt, was einem Frauenanteil von 19,4 % (Vorjahr: 18,6 %) entspricht. [ESRS 2 GOV-1-21d]

Der Frauenanteil am gesamten konzernweiten Personalstand beträgt mit 31. Dezember 2025 23,5 % und ist im Vergleich zum Vorjahr (22,6 %) gestiegen.

Die Themen Diversität, Gleichberechtigung & Inklusion sind bei VERBUND nachhaltig verankert und wurden laufend weiterentwickelt. Das stellt das Diversity Team sicher.

VERBUND fördert die Chancengleichheit für Frauen durch verschiedene Maßnahmen, die hier exemplarisch aufgezählt werden:

- Die klare Zielsetzung für den Vorstand und die Führungskräfte, bis 2030 in der Belegschaft wie auch bei den Führungskräften 25 % Frauen zu beschäftigen.
- Das Diversity Management von VERBUND ist vom TÜV AUSTRIA gemäß der ÖNORM S 2501 - Diversity Management zertifiziert.
- Das Diversity Team, das Rahmenbedingungen, interne Strukturen und Verantwortlichkeiten (samt lokalen Anlaufstellen) für die Auseinandersetzung mit Geschlechtergerechtigkeit als Bestandteil einer modernen und wertschätzenden Betriebskultur ermöglicht und fördert.
- Der hohe Stellenwert von Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für alle Mitarbeiter:innen. VERBUND hat 2024 bereits zum sechsten Mal das Zertifikat „Audit berufundfamilie“ erhalten.
- Durch die Erstellung des Einkommensberichts zum Vergleich der Gehälter von Männern und Frauen und weiterführende Analysen sorgen wir für faire Entlohnung.
- Mit der Prämisse „miteinander, füreinander“ vernetzt das Frauennetzwerk „MissionV-emale“ Frauen aus allen Unternehmensbereichen, bietet eine Austauschplattform und spannende Informationsveranstaltungen.
- Mit dem VERBUND-Frauenstipendium bieten wir Frauen in technischen Berufen einen finanziellen Energieschub für die persönliche Weiterentwicklung. Seit dem Jahr 2009 vergeben wir diese Stipendien jährlich in Kooperation mit dem TU Wien Career Center.
- VERBUND nahm wie jedes Jahr auch 2025 am "Wiener Töchtertag" teil, um bereits früh Schülerinnen zu zeigen, wie spannend technische Berufe sein können.
- Mit FIT – Frauen in die Technik – zeigen wir Maturantinnen die Vorteile eines Technikstudiums. Erfolgreiche Frauen in technischen Berufen werden als "role models" vorgestellt, und dadurch werden Berührungspunkte zu technischen oder naturwissenschaftlichen Ausbildungen abgebaut.

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen finden sich im Geschäftsbericht im Kapitel „ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens“.

Externe Evaluierung

Der Österreichische Corporate-Governance-Kodex sieht in C-Regel 62 eine regelmäßige externe Evaluierung der Einhaltung des Kodex durch das Unternehmen und der Richtigkeit der Berichterstattung vor. Diese Evaluierung wurde durch den Abschlussprüfer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. über das abgelaufene Geschäftsjahr durchgeführt.

Aufgrund der im Rahmen der durchgeführten Tätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse sind keine Sachverhalte bekanntgeworden, die zu einer Annahme veranlassen, dass der konsolidierte Corporate Governance Bericht der VERBUND AG für das Geschäftsjahr 2025 in wesentlichen Belangen nicht mit dem österreichischen Corporate Governance Kodex (Fassung Jänner 2025) übereinstimmt.

Zusätzlich wurde im Rahmen dieser Evaluierung beurteilt, ob die im konsolidierten Corporate Governance Bericht aufgenommenen Angaben gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 für das Geschäftsjahr 2025 in Übereinstimmung mit den Standards für die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung (ESRS) der VERBUND AG erfolgten. Dem Abschlussprüfer sind keine Sachverhalte bekanntgeworden, die zu einer Annahme veranlassen, dass die im konsolidierten Corporate Governance Bericht aufgenommenen Angaben aus der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß ESRS 2 GOV-1 und GOV-2 nicht in allen wesentlichen Belangen mit den Bestimmungen der Standards für die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung (ESRS) übereinstimmen. Die Einhaltung der Bestimmungen des Kodex betreffend den Abschlussprüfer wurden durch den Prüfungsausschuss untersucht. Diesbezüglich hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat berichtet, dass die Evaluierung für 2025 keine Abweichung von den Kodex-Regeln ergeben hat.

Der vollständige Bericht über die externe Evaluierung steht auf der Website www.verbund.com > Konzern > Verantwortung > Corporate Governance & Compliance als Download zur Verfügung.

Wien, am 19. Februar 2026

Der Vorstand

Michael Strugl e.h.
Vorsitzender des Vorstands der
VERBUND AG

Peter F. Kollmann e.h.
CFO, Stv. Vorsitzender des
Vorstands der VERBUND AG

Achim Kaspar e.h.
Mitglied des Vorstands der
VERBUND AG

Susanna Zapreva-Hennerbichler e.h.
Mitglied des Vorstands der
VERBUND AG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenvorrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2026 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at